

M E R K B L A T T

MEDIENSTANDORTFÖRDERUNG STÄRKUNG DES MEDIENSTANDORTS BAYERN

Gemäß Ziffer 7.1 der Förderrichtlinien des FFF Bayern können Maßnahmen zur Pflege des Medienstandorts Bayern gefördert werden. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines Festbetragszuschusses.

Antragstellung

Die Einreichung von Förderanträgen ist laufend möglich, jedoch müssen die Antragsunterlagen spätestens 4 Wochen vor Durchführung des Projekts vollständig mit der Unterschrift des Zeichnungsberechtigten vorliegen. Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Förderreferentin /dem zuständigen Förderreferenten des FFF Bayern.

Das Antragsformular erhalten Sie nach erfolgtem Beratungsgespräch direkt bei der zuständigen Förderreferentin/ dem zuständigen Förderreferenten. Vor Antragstellung ist deshalb grundsätzlich mit der zuständigen Förderreferentin/ dem zuständigen Förderreferenten telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen.

Für die rechtsgültige Antragstellung ist zu beachten:

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt elektronisch per E-Mail. Gehen die Antragsdaten später ein, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz.

Vorhabenbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ein Vorhaben gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag von vorneherein ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält, oder unter einer eindeutigen aufschiebenden oder auflösenden Bedingung für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist ab Eingang des vollständigen Förderantrags beim FFF Bayern allgemein erteilt.

Beizufügende Unterlagen

Dem Antrag ist beizufügen:

- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der projektbezogenen Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Ausführliche Projektbeschreibung

Hinweis:

In der ausführlichen Projektbeschreibung ist auch darzulegen, **inwieweit das Projekt der Pflege des Medienstandorts Bayern dient**. Erforderlich sind nachvollziehbar positive Effekte für die Film-, Fernseh-, Kino-, Games- oder XR-Branche in Bayern.

Dies können beispielsweise Vernetzungsaktivitäten, Weiterbildungsmaßnahmen; Maßnahmen, die die Sichtbarkeit des Medienstandorts Bayern erhöhen oder Nachwuchs- und Talentförderung sein. Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, warum der Medienstandort Bayern von der Maßnahme profitiert.

Eigenanteil

Bei Förderung im Rahmen der Medienstandortförderung gem. Ziffer 7.1 ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 10% zu erbringen.

Eigenanteil ist der nach Abzug von Zuwendungen und Finanzierungsbeteiligungen Dritter verbleibende Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Er ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen (Eigenmittel). Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden; auch in diesen Fällen muss der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Eigenmittel (Bar) in Höhe von mindestens 20% des Eigenanteils beisteuern. Zu den Eigenmitteln zählen alle eigenen Geldbeiträge, die der Zuwendungsempfänger einbringt, wie z. B. Mitgliedsbeiträge, Vermögen, nicht zweckgebundene Spenden.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung dient nur zur Finanzierung für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben. Zuwendungsfähig sind alle direkt projektbezogenen zurechenbaren Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme stehen und innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

Abwicklung bei Förderempfehlung

Bei entsprechender Förderempfehlung durch den FFF Bayern wird die Förderung durch die LfA Förderbank Bayern (LfA) formell bewilligt und abgewickelt. Die LfA entscheidet als Bewilligungsbehörde durch schriftlichen oder elektronischen Bewilligungsbescheid und führt das weitere Verfahren, insbesondere auch die Auszahlungen, durch.

Pressearbeit des FFF Bayern bei Förderempfehlung

Im Fall einer Förderempfehlung kann in einer Pressemitteilung des FFF Bayern über das Projekt berichtet werden. Die im Antrag gemachten Angaben zu Projekt und Antragsteller werden zudem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Jahresrückblick, Website, Social Media) des FFF Bayern verwendet.

Nennungsverpflichtung

Im Fall einer Förderzusage ist in angemessenem Ausmaß auf die Förderung durch den FFF Bayern hinzuweisen. Bitte verwenden Sie dazu das FFF Bayern Logo, das zum Download unter www.fff-bayern.de zur Verfügung steht.

Zuständige Förderreferentin

Stephanie Hammer

E-Mail: stephanie.hammer@fff-bayern.de

Tel.: 089/544 602-71